

AGB der Lorenz & Company Werbeagentur GmbH – Stand 01.01.2023

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Lorenz & Company Werbeagentur GmbH, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend „Auftraggeber“ genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich für die gesamte Rechtsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffend den Vertragsgegenstand. Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen eines früheren Auftrages die AGB des Auftraggebers vereinbart wurden oder wenn während der Auftragsabwicklung auf die AGB des Auftraggebers verwiesen wird und der Auftragnehmer einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich zustimmt.

(3) Der Auftragnehmer richtet sich mit seinen Angeboten ausschließlich an Unternehmen im Sinne § 14 BGB. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten daher nicht für Verträge mit Verbrauchern.

(4) Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Marketing, Vertrieb und Organisation. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Projektverträgen, deren Anlagen und etwaigen Leistungsbeschreibungen der Agentur.

(5) Der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen. Der Auftraggeber seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige für die Leistung der Auftragnehmer wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Änderung des Vertrags

(1) Unsere Kostenvorschläge sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein vom Auftraggeber auf Grundlage des Kostenvorschlages übermitteltes Angebot annimmt, wofür eine 14-tägige Frist gilt. Die Annahmeerklärung erfolgt in Textform per Post, Fax oder E-Mail.

(2) Sollte der Auftragnehmer das Angebot nur in geänderter Form annehmen, ist dies als neues Angebot zum Abschluss eines entsprechend abgeänderten Vertrages zu verstehen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Angebot seinerseits binnen 14 Tagen anzunehmen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, erforderliche Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beschaffen. Eine entsprechende Vollmacht wird mit Auftragserteilung erteilt. Für die Überwachung und Abwicklung von Fremdarbeiten berechnet der Auftragnehmer Koordinierungskosten in Höhe von 15 % des jeweiligen Nettoauftragswertes.

(4) Der Auftragnehmer behält sich Eigentums- und Urheberrechte am Kostenvorschlag/Angebot sowie den überlassenen Konzepten, Pitches, Katalogen, Dokumentationen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – vor. Solche Unterlagen sind nur für die Zwecke des jeweiligen Kostenvorschlags anvertraut und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das Briefing des Auftraggebers. Wird das Briefing mündlich erteilt, erstellt der Auftragnehmer über den Inhalt des Briefings zeitnah vor Beginn der Tätigkeit ein Briefingprotokoll. Das Protokoll wird Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihm nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht.

(2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, das Projekt (auch Veranstaltung) um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(3) Der Auftragnehmer organisiert die vereinbarten Leistungen selbst und eigenverantwortlich. Der Auftragnehmer bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, insbesondere auch die Zahl der ggf. von ihm einzusetzenden Gehilfen, selbstständig. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise von Dritten erbringen zu lassen.

(4) Leistungen, die auf Bestellung oder Veranlassung des Auftraggebers durchgeführt werden und die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gem. dem in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Stundensatz zu vergüten.

(5) Bei der Leistungserbringung wird der Auftragnehmer Vorgaben und Wünsche des Auftraggebers berücksichtigen, ist in der Gestaltung jedoch frei. Einen etwaigen Mehraufwand für die Umsetzung von Änderungswünschen, die nach dem Anlaufen der Produktion geäußert werden, hat der Auftraggeber zu tragen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung jedes Auftrags in einem angemessenen Umfang zu dokumentieren. Der Inhalt und der Umfang können im Auftrag

näher spezifiziert werden. Spätestens zum Ende jedes Auftrags wird der Auftragnehmer die Dokumentation zusammen mit den übrigen Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber übergeben.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang zu unterstützen und die für die Leistungserbringung gemäß Auftrag wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Sofern der Auftraggeber im Auftrag einen Ansprechpartner benennt, ist dieser für alle Fragen im Rahmen der Durchführung dieses Auftrags verantwortlich.

(3) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vorlagen zur Verwendung im Rahmen des Auftrags überlässt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer diesbezüglich auf seine Kosten von sämtlichen Ansprüchen Dritter oder der Haftung freistellen, schadlos halten und verteidigen. Liefert der Auftraggeber zur Umsetzung des Auftrags urheberrechtlich geschützte Inhalte, wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software-Applikationen, garantiert der Auftraggeber dem Auftragnehmer, über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftraggeber steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können. Vorstehendes gilt sinntensprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrecht.

§ 5 Abnahme und Gewährleistung

(1) Abnahmetermine werden im Projektverlauf einvernehmlich durch die Parteien bestimmt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Leistungen zur Teilabnahme vorzulegen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als fünf Werktagen, mitzuteilen, ob er einen ihm vom Auftragnehmer unterbreiteten Vorschlag zur Gestaltung und Durchführung des Auftrags annimmt oder ablehnt.

(3) Sobald der Auftragnehmer die Leistung bzw. Teilleistung erbracht hat, wird der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen eine Prüfung durchführen und den Auftragnehmer über das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über auftretende offensichtliche Mängel, schriftlich unterrichten. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb dieser Frist keine offensichtlichen Mängel anzeigt oder die Leistung des Auftragnehmers in Gebrauch nimmt, gilt die Abnahme als erteilt.

(4) Anlässlich der Prüfung auftretende abnahmerelevante Mängel wird der Auftragnehmer in angemessener Frist beseitigen oder in sonstiger Form beheben. Hiernach ist die betreffende Prüfung zu wiederholen.

(5) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen der Leistung von der Leistungsbeschreibung verweigert werden.

(6) Im Falle eines Mangels ist die Gewährleistung zunächst auf Nacherfüllung durch den Auftragnehmer beschränkt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, wahlweise eine Nachbesserung und/oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen.

(7) Mängel eines Teils der gelieferten Arbeitsergebnisse berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, dass die Teilleistung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(8) Ansprüche wegen Gewährleistung verjähren innerhalb 6 Monaten ab Abnahme der Arbeitsergebnisse.

(9) Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch Dritte, die vom Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragserfüllung im Namen des Auftraggebers beauftragt wurden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftragnehmer tritt in diesem Fall lediglich als Vermittler auf.

(10) Mit der Freigabe von Werken durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild. Für solche vom Auftraggeber freigegebenen Werke entfällt eine Gewährleistung für Mängel, die im Rahmen des Freigabevorgangs erkennbar waren. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für die Übereinstimmung des Endprodukts mit der Vorlage.

§ 6 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die vereinbarten Leistungen eine pauschale Vergütung oder eine Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis zu den jeweils im Auftrag festgelegten Konditionen. Im Übrigen ergibt sich die Erstattung von Nebenkosten (z.B. Reisekosten) aus dem Auftrag. Der Auftragnehmer legt auf Anfrage des Auftraggebers die Originalbelege vor.

(2) Im Falle einer zeitabhängigen Vergütung wird der Auftragnehmer auf der Grundlage eines Stundennachweises monatlich eine Zwischenrechnung an den Auftraggeber erstellen.

(3) Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine um 14 Tage steht dem Auftragnehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in

Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(4) Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er dem Auftragnehmer alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

(5) Falls der Auftraggeber vor Beginn des Projektes vom Vertrag zurücktritt, kann der Auftragnehmer folgende Prozentsätze vom Honorar als Stornogebühr verlangen: Bis 6 Monate vor Beginn des Auftrages bzw. der Veranstaltung 10 %; ab 6 Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages bzw. der Veranstaltung 25 %; ab 3 Monate bis drei Wochen vor Beginn des Auftrages bzw. der Veranstaltung 50 %; ab 3 Wochen bis eine Woche vor Beginn des Auftrages bzw. der Veranstaltung 80 %; ab 1 Woche vor Beginn des Auftrages bzw. der Veranstaltung 100%.

(6) Soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Künstlersozialabgaben oder sonstige Abgaben zu zahlen, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber zu tragen.

(7) Rechnungen können per E-Mail übersandt werden.

(8) Sämtliche Leistungen der Auftragnehmer verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(9) Der Auftragnehmer ist generell berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Auftrags zu verlangen.

§ 7 Urheberrechte und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und eingesetzten Dritten geschaffenen Leistungen (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Konzepte, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Grafiken, Animationen etc.) verbleiben beim Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer und im Umfang des Vertrages die Nutzungsrechte an allen vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich um ein einfaches, nicht übertragbares und zeitlich auf ein Jahr, räumlich auf Deutschland und inhaltlich auf den vertraglichen Zweck beschränktes Nutzungsrecht. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Bearbeitung, Unterlizenzierung oder Übertragung an Dritte, werden nicht eingeräumt.

(3) Der Auftragnehmer erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Auftraggeber Agenturarbeiten außerhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie:

- außerhalb des im Vertrag genannten Gebietes (räumliche Ausdehnung) und/oder
 - nach Beendigung des Vertrages (zeitliche Ausdehnung) und/oder
 - in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung) und/oder
 - durch Einsatz in anderen Werbeträgern,
- kann der Auftragnehmer hierfür ein angemessenes marktübliches Honorar verlangen.

(4) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Herausgabe der im Hinblick auf die Vertragserfüllung angefallenen Rohdaten, wie z.B. Vorlagen, Skizzen, Dateien, Quellcodes etc. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Zur Aufbewahrung ist die Agentur nicht verpflichtet.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigungsfristen

(1) Ein Auftrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Wird ein Vertrag geschlossen, tritt dieser mit der Unterschrift mit der dort genannten Vertragslaufzeit in Kraft. Soweit der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit beinhaltet, verlängert sich der Vertrag automatisch um die gleiche Laufzeit, sofern der Vertrag nicht 4 Wochen vorher zum Monatsende gekündigt wird. Soweit der Vertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber können den Auftrag vorzeitig beenden, wenn

- a) im Auftrag eine Kündigungsfrist vereinbart ist;
- b) ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn

- Tatsachen bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers im Hinblick auf die Erbringung der Vertragsleistungen wecken und der Auftraggeber diese Zweifel nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer ausräumen kann,
- der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung mehr als 60 Tage in Verzug gerät.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers

(1) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Projektmaßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werbengesetze verstoßen. Jedoch ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihm diese bei der Vorbereitung bekannt werden. Der

Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl er dem Auftraggeber seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat.

(2) Erachtet der Auftragnehmer für die durchzuführenden Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.

(3) In keinem Fall haftet der Auftragnehmer wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.

(4) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

(5) Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, es sei denn, der Auftragnehmer haftet wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter.

(6) Ist die Haftung des Auftragnehmers nach Abs. 1-5 ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 10 Leistungen Dritter

(1) Vom Auftragnehmer eingeschaltete Künstler oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Personal, das im Rahmen der Projektdurchführung vom Auftragnehmer eingesetzt wird, im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung des Auftragnehmers weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Kenntnisse, die er aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Produkte, Pläne, Marktdaten, Herstellermethoden, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl seine Mitarbeiter als auch von ihm herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

(2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Inhalte von Verträgen und im Rahmen von Verträgen erstellte Leistungen vom Auftragnehmer elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherten oder sonstigen Daten an Dritte weiterzuleiten.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit den für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen als Referenz zu werben. Dies umfasst auch die Teilnahme an Kreativ- und Agenturwettbewerben unter Verwendung dieser Arbeitsergebnisse. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei Drucksachen oder vergleichbaren Vervielfältigungsstücken zu diesem Zweck jeweils mindestens zwei Belegexemplare unentgeltlich zur Verfügung stellen und räumt dem Auftragnehmer alle erforderlichen Rechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen ein.

(2) Hinsichtlich abgelehnter Werkgestaltungen, Ideen und Leistungen wie Konzepte, Skizzen, Illustrationen, Entwürfe und dergleichen sowie Fotos und Filme bleibt eine anderweitige Nutzung und Verwertung durch den Auftragnehmer vorbehalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen, soweit es sich nicht um zwingendes Recht handelt.

(4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Firmensitz in Reutlingen, ohne Beschränkung der Gerichtsbarkeit der für den einstweiligen Rechtsschutz oder im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zuständigen Gerichte.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.